

**Oberstufenschulen der Stadt Thun
Buchholz
Länggasse
Progymatte
Strättligen**

Richtlinien zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung

Ausgabe vom 1. August 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung der Richtlinien	Seite 3
2. Lernziele	Seite 3
2.1 Lernziele zur Sachkompetenz	Seite 3
2.2 Individuelle Lernziele	Seite 3
3. Elterngespräche	Seite 4
4. Beurteilung	Seite 4
4.1 Funktion der Beurteilung	Seite 4
4.2 Art der Beurteilung	Seite 5
4.2.1 Beurteilung während des Semesters	Seite 5
4.2.2 Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters	Seite 5
4.3 Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens	Seite 6
4.4 Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler	Seite 6
5. Schullaufbahnentscheide	Seite 6
5.1 Realschülerinnen und Realschüler	Seite 6
5.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und speziellen Sekundarklassen	Seite 7
5.3 Umstufungen	Seite 8
6. Mittelschulvorbereitung für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und speziellen Sekundarklassen im 8. und 9. Schuljahr	Seite 8
7. Qualifizierung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr	Seite 9
7.1 Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklassen im 8. und 9. Schuljahr	Seite 9
7.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen im 8. und 9. Schuljahr	Seite 9
8. Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	Seite 10
9. Inkrafttreten der Richtlinien	Seite 11

1. ZIELSETZUNG DER RICHTLINIEN

- Die Richtlinien schaffen die Grundlagen für die Umsetzung einer **förderorientierten, lernzielorientierten, umfassenden und transparenten** (= FLUT) Beurteilung (gemäss Lehrplan und Weisungen in der Dokumentenmappe zur Beurteilung).
- Sie dienen zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Beteiligter.

Sie gewährleisten eine einheitliche Beurteilungspraxis der vier Oberstufenschulen der Stadt Thun.

2. LERNZIELE

2.1 Lernziele zur Sachkompetenz

- Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.
- Jede Lehrkraft legt die Lernziele nach eigenem Ermessen fest. Grundlage sind die Grobziele im Lehrplan.
- Unsere Lernziele sind transparent. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Kenntnis der Lernziele.
- In den einzelnen Schulen pflegen die Lehrkräfte der gleichen Stufe einen Austausch ihrer Lernziele.

2.2 Individuelle Lernziele

- Für Realschülerinnen und Realschüler, die in höchstens zwei Fächern keine genügenden Noten erreichen können, oder für Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklassen, die von den Lernzielen dauerhaft unterfordert sind, können **reduzierte individuelle Lernziele (rILZ) oder erweiterte individuelle Lernziele (eILZ)** festgelegt werden.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf die reduzierten individuellen Lernziele (rILZ):

- Vermag eine Realschülerin oder ein Realschüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie heilpädagogischer Intervention in höchstens zwei Fächern keine genügenden Noten zu erreichen, beantragt die Klassenlehrkraft nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung von rILZ.
- In Fächern mit rILZ erfolgt die Rückmeldung der Lehrkräfte in Form eines Berichtes in freier Textform, in Fächern mit eILZ mit Note und Text.
- Die Leistung in einem Fach mit rILZ gilt in jedem Fall für die Promotion als nicht genügend.
- Im zusätzlichen Bericht bei rILZ (und eILZ) nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.

3. ELTERNGESPRÄCHE

- Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.
- Die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.
- Die Klassenlehrkräfte der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.

4. BEURTEILUNG

4.1 Funktion der Beurteilung

- Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.
- Wir beurteilen lernzielorientiert. (Siehe auch Kapitel 2: Lernziele)
- Wir beurteilen umfassend: Neben der Sachkompetenz wird auch das Arbeits- und Lernverhalten beurteilt.
- Wir beurteilen transparent: Durch Rückmeldungen wird die Art der Beurteilung für Schülerinnen, Schüler und Eltern nachvollziehbar.

4.2 Art der Beurteilung

4.2.1 Beurteilung während des Semesters

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten Prozess begleitende Rückmeldungen, meist in mündlicher Form.
- Lernkontrollen, die alle mit Noten beurteilt werden, zeigen den Schülerinnen und Schülern auf, wo sie leistungsmässig stehen.
- Die Schülerinnen und Schüler werden auch im Hinblick auf einen Übertrittsentscheid (Wechsel in ein höheres Niveau, Mittelschulvorbereitung, GU9, weiterführende Schule) beurteilt.

4.2.2 Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters

- Den Noten – auch halbe Noten werden gesetzt - im Beurteilungsbericht kommt folgende Bedeutung zu:

Note 6	sehr gut	Die Lernziele wurden erreicht.
Note 5	gut	
Note 4	genügend	
Note 3	ungenügend	Die Lernziele wurden nicht erreicht.
Note 2	schwach	
Note 1	sehr schwach	

- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrkraft. Sie entsteht **nicht** aus dem arithmetischen Mittel von Lernkontrollen.
- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche (gemäss Beurteilungsbericht) in die Gesamtbeurteilung einbezogen.
- Die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

4.3 Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens

- Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt und am Ende beider Semester im Beurteilungsbericht festgehalten. Das Sozialverhalten wird beurteilt und im Rahmen des Elterngesprächs thematisiert.
- Es wird nach der Häufigkeit des Verhaltens beurteilt.

4.4 Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler

- Bestandteil der Selbstbeurteilung sind die Sachkompetenz und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
- Die Klassenlehrkraft ist verantwortlich, dass der Austausch mit den Schülerinnen und Schülern über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.

5. SCHULLAUFBAHNENTSCHIED

5.1 Realschülerinnen und Realschüler

- Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarklasse wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen. Sie absolvieren ein Probesemester.
Wiederholen ist aber nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler auf der Primarstufe nicht schon einmal ein Schuljahr repetiert hat.
- Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarklasse nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler in das 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.
- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der Fächer keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

5.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und speziellen Sekundarklassen

- Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundar- oder im speziellen Sekundarniveau besuchen.
- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler nach dem Probesemester in zwei aufeinander folgenden Semestern die im nächsten Absatz beschriebenen Promotionsbestimmungen nicht, so wechselt sie oder er von der speziellen Sekundarklasse in die Sekundarklasse, beziehungsweise von der Sekundarklasse in die Realklasse oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.
Wiederholen ist aber nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schon einmal ein Schuljahr repetiert hat.
- Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei aller Fächer oder Teilgebiete (NMM) ungenügende Noten aufweist; dabei darf nur eines der Niveaufächer Deutsch, Französisch oder Mathematik betroffen sein.
- Besucht eine Schülerin oder ein Schüler der speziellen Sekundarklasse ein Niveaufach in der Sekundarklasse, beziehungsweise eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler ein Niveaufach in der Realklasse, so gilt dieses Fach für die Promotion als ungenügend.
- Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt:
Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach vom speziellen Sekundarschulniveau ins Sekundarschulniveau, beziehungsweise vom Sekundarschulniveau ins Realschulniveau.

Eine Schülerin oder ein Schüler gehört jenem Niveau an, in welchem sie oder er für die Mehrheit der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik definitiv zum Besuch zugelassen ist.

- Für Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklasse im 9. Schuljahr (GU9) gelten die Promotionsbestimmungen gemäss der Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) sowie der Kantonale Lehrplan für Maturitätsschulen.

5.3 Umstufungen

- Für
 - den Übertritt aus der 7. Realklasse in die 7. Sekundarklasse
 - den Wechsel von der Realklasse in eine Sekundarklasse
 - den Wechsel von der Sekundarklasse in die spezielle Sekundarklasse
 - den Wechsel in einem Niveaufach vom Realniveau zum Sekundarniveau
 - den Wechsel in einem Niveaufach vom Sekundarniveau zum speziellen Sekundarniveau

stützt sich der Entscheid auf die "begründete Annahme" der Lehrkräfte, dass der Schüler oder die Schülerin den gesteigerten Anforderungen zu genügen vermag.

" begründete Annahme" bedeutet:

- Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers liegen fast ausschliesslich im Bereich „sehr gut“.
- Eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven sind erkennbar.

6. MITTELSCHULVORBEREITUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER SEKUNDAR- UND SPEZIELLEN SEKUNDARKLASSEN IM 8. UND 9. SCHULJAHR

- **Zielsetzung**

Erweiterung und Vertiefung der Ziele und Inhalte des obligatorischen Unterrichts in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

Vorbereitung auf den Übertritt in eine Maturitäts- oder Berufsmaturitätsschule, Handels- oder Fachmittelschule.

Anforderungen

Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklasse besuchen die von der jeweiligen Schule für sie vorgesehenen Angebote in Mittelschulvorbereitung oder individueller Lernförderung, wenn sie die Bedingungen dazu erfüllen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarklasse werden zur Mittelschulvorbereitung zugelassen, wenn sie im regulären Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik die Note 5 erreichen.

Bei geringeren Leistungen können sie den Unterricht in individueller Lernförderung besuchen

7. QUALIFIZIERUNG FÜR DEN GYMNASIALEN UNTERRICHT IM 9. SCHULJAHR

7.1 Schülerinnen und Schüler der speziellen Sekundarklassen im 8. und 9. Schuljahr

- Die Fachlehrkräfte beurteilen die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik sowie Natur-Mensch-Mitwelt (NMM) nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion. Die Lehrkräfte stellen den Antrag für die Gesamtbeurteilung zuhanden der Schulleitung. Diese beschliesst am Ende des 1. Semesters des 8. Schuljahres über die Zulassung zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr. Im deutschsprachigen Kantonsteil wird neu (ab 01.08.2008) für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrs einer öffentlichen Schule das analoge Übertrittsverfahren durchgeführt wie für Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrs.
- Schülerinnen und Schüler, die von der Schulleitung nicht zugelassen werden, können sich zu einer Prüfung anmelden. Die Prüfung findet im Monat März im ganzen Kanton gleichzeitig mit gleichen Aufgaben und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien statt. Die Prüfung für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrs berücksichtigt, dass der Unterricht des 9. Schuljahrs zum Zeitpunkt der Prüfung zur Hälfte absolviert wurde. Geprüft werden die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik (mit den Teilgebieten Mathematik 1: Vorstellungsvermögen, Kenntnisse und Fertigkeiten und Mathematik 2: Mathematisierungsfähigkeit, Problemlöseverhalten).
- Wer die Prüfung besteht, kann den gymnasialen Unterricht am gesetzlichen Schulort besuchen. Für Schülerinnen und Schüler aus der 9. Klasse bedeutet dies, dass sie den GU9-Unterricht an ihrer angestammten Schule besuchen und somit das neunte Schuljahr wiederholen.
- Unabhängig von der Neuerung, im 9. Schuljahr noch einmal das vollständige Aufnahmeverfahren durchlaufen zu können, soll der Übertritt aus dem 8. Schuljahr aber der Regelübertritt bleiben.

7.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen im

8. und 9. Schuljahr

- Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler können sich **nur mit der Prüfung** für den gymnasialen Unterricht qualifizieren.

8. GYMNASIALER UNTERRICHT IM 9. SCHULJAHR

Lehrplan

Die speziellen Sekundarklassen werden im 9. Schuljahr an allen Oberstufenschulen der Stadt Thun zu Klassen mit gymnasialem Unterricht (GU9). Sie werden nach dem „Lehrplan gymnasialer Bildungsgang“ vom 29. Juli 2005 unterrichtet.

Promotion

Gemäss der „Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV), Art. 11, vom 3. Juli 1997 und den Änderungen vom 15. März 2006 gilt:

- Promotionsfächer sind:
 - a Erstsprache
 - b zweite Landessprache
 - c Englisch oder Italienisch oder Latein
 - d Mathematik
 - e Biologie
 - f Chemie
 - g Physik
 - h Geographie
 - i Geschichte
 - k Bildnerisches Gestalten
 - l Musik
- Ein Zeugnis ist genügend, wenn in den Promotionsfächern
 - a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
 - b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

- Zum Besuch des gymnasialen Unterrichts im zweiten Semester des 9. Schuljahres wird zugelassen, wer im ersten Semester ein genügendes Zeugnis erhält.
- Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, wird vom Besuch des gymnasialen Unterrichts ausgeschlossen; auf Gesuch hin kann das Provisorium um ein Semester verlängert werden.

9. INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIEN

- Diese Richtlinien wurden von den Schulleitungen der vier Thuner Oberstufenschulen überarbeitet und der neuen DVBS (Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide an Volksschulen) angepasst.
- Sie treten auf den 1. August 2008 in Kraft.

Buchholz

René Haefeli

Progymmatte

Ulrich Christen

Kurt Leiser

Länggasse

Herbert Graf

Roland Pfäffli

Strättligen

Peter Lohri

Nicolas Rügger